

1. Entwurf / 16. Sep. 2020

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist und § 36 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee in der Sitzung am2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragsstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätten für:

1.1. Säрге für 30 Jahre je Grabbreite 1.018,00 €

1.2. Säрге für 30 Jahre je Grabbreite in Rasenlage
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 1.880,00 €

2. Wahlgrabstätten für 20 Jahre für:

2.1. Urnen je Grabbreite für bis zu zwei Urnen 701,00 €

2.2. Urnen je Grabbreite für bis zu zwei Urnen in Rasenlage
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 919,00 €

2.3. eine Urne je Grabbreite in einer Gemeinschaftsgrabstätte einschließlich
Anlage und Grabfeldunterhaltung (ohne Beschriftungskosten) 964,00 €

3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 % der jeweiligen Gebühr von Nummer 1.1. bis 2.3.)

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter 1.1. bis 2.3. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Mindestverlängerung nach Nummer 1. bis 2.3. beträgt fünf Jahre.

- (2) **Verwaltungsgebühren werden erhoben für:**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder für die Umschreibung einer Graburkunde 25,00 €

2. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer 3. 25,00 €

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 114,00 €

b) eines liegenden Grabmals 22,00 €

c) einer Grabeinfassung je Grabstätte	22,00 €
(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind für:	
1. eine Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge	301,00 €
2. eine Erdbestattung für Särge über 1,20 m Länge	463,00 €
3. eine Urnenbeisetzung mit Angehörige	185,00 €
4. eine Urnenbeisetzung ohne Angehörige	69,00 €
(4)IV.Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:	
1. für die Beschriftung einer Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte nach Ziffer 2.3.	351,00 €
2. für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Fundamente einschließlich verfüllen der Flächen und Grabeinfassungen:	
2.1. ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament ein liegendes Grabmal	228,00 €
2.2. ein liegendes Grabmal	122,00 €
2.3. eine Grabeinfassung je Grabstätte	109,00 €
2.4. bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gemäß der aktuellen Friedhofssatzung überschreiten, werden Gebühren gemäß § 7 dieser Satzung erhoben.	
3. für die Rasenpflege je Grabbreite und Jahr	60,00 €
(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche	nach § 7
2. Für die Ausgrabung einer Urne	138,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in Bokelholm und Kleinvollstedt, die vor 1965 erworben wurden und mindestens 6 Grabbreiten haben, werden bei der Verlängerung des Nutzungsrechts mit 4 Grabbreiten berechnet, wenn der Grabnutzungsberechtigte die Verkleinerung der Grabstätte wünscht und wenn deren Teilung nicht möglich ist. Der Grabnutzungsberechtigte bleibt zur Pflege der gesamten Grabstätte verpflichtet.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. März 2017 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse: www.kirchengemeinde-westensee.de/satzungen. Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
- Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Westensee, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee
- Kirchengemeinderat -

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied